



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 1. April 2013

Inhalt

- 1 Netzanschluss
- 2 Baukostenzuschuss (BKZ)
- 3 Nicht zumutbarer Netzanschluss
- 4 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen
- 5 Inbetriebsetzung
- 6 Beschädigungen der Anlagen
- 7 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- 8 Brennwert und Ruhedruck
- 9 Fälligkeit
- 10 Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
- 11 Haftung
- 12 Technische Anschlussbedingungen
- 13 Datenverarbeitung
- 14 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen
- 15 Inkrafttreten

1 Netzanschluss

- 1.1** Der Netzanschluss beginnt mit dem Abgang von der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (nach Möglichkeit die kürzeste gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.
- 1.2** Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist bei den Stadtwerken formlos ein Angebot anzufordern. Dazu muss die Anschlussleistung bekannt gegeben werden. Außerdem sind ein Grundrissplan und ein Lageplan des Gebäudes einzureichen.
- 1.3** Die im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.4** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH genannten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen.
- 1.5** An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen treten u. a. in folgenden Fällen die gesondert ermittelten Kosten:
 - Erstellung eines Netzanschlusses außerhalb bebauter Ortslagen
 - Erstellung eines Netzanschlusses > DN 50
 - Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.
- 1.6** Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner gastechnischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.7** Eine Überbauung von Hausanschlussleitungen, das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind nicht zulässig. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH. .
- 1.8** Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die nach den Ziffern 1.3 bis 1.6 ermittelten Netzanschlusskosten berechnet.
- 1.9** Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung und Fertigstellung eines abschließbaren Hausanschlussraumes grundsätzlich ca. zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

2 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1** Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) nach § 11 der NDAV.
- 2.2** Die Höhen der Baukostenzuschüsse sind dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke

Wolfenbüttel GmbH zu entnehmen und gelten für alle Niederdrucknetzanschlüsse im Netzgebiet der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH.

- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht. Als Erhöhung gelten die Herstellung eines neuen Netzanschlusses, oder der Austausch des vorhandenen Gasdruckreglers oder des Gaszählers gegen einen größeren. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen in Ziffer 2.2.
- 2.4 Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

3 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Sind der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - bei wiederholter Mahnung.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH oder deren Beauftragte montieren die Messeinrichtungen, wenn der Bauausführende Installateur die Fertigstellung der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den Vorgaben der Stadtwerke und nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen sämtlich in der neuesten Fassung schriftlich bestätigt hat. Die Dichtheitsprüfung der Installation ist im Beisein der Stadtwerke oder deren Beauftragte vor Ort durchzuführen. Die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung und der Gasdruckregelung erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasversorgers eingetragenes Versorgungsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers und im Beisein eines Beauftragten der Stadtwerke.
- 5.2 Für die Inbetriebsetzung der Mess- und Zähleinrichtungen wird dem Anschlussnehmer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH berechnet.
- 5.3 Für vergebliche Wege bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Wol-

fenbüttel GmbH berechnet.

6 Beschädigungen der Anlagen

Die Netzanschlüsse, Gas-Druckregel-, Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind. Kosten durch Beschädigungen werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7 Nachprüfung von Messeinrichtungen

7.1 Wird bei einer vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, Lieferanten oder anderen Berechtigten (Auftraggeber) verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Auftraggeber hierfür die im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH ausgewiesenen Preise berechnet.

7.2 Die vom Auftraggeber für das Nachprüfen der Messeinrichtungen zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenverordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 7.1.

8 Brennwert und Ruhedruck

8.1 Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Netz der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten.

Im Netzgebiet beträgt der Brennwert im Mittel etwa 9,85 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 9,4 kWh/m³ bis 10,2 kWh/m³.

8.2 Der Druck des Erdgases beträgt hinter erster Strömungssicherung und Hausdruckregler grundsätzlich ca. 22 mbar.

9 Fälligkeit

9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

9.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

9.3 Die Inbetriebsetzung der gastechnischen Anlagen kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

10 Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

10.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH Verzugszinsen

in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

10.2 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Anschlussnehmer Mahnkosten sowie erforderliche Kosten für Inkassogänge entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

10.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet. Die hier gültigen Mindestpreise können dem gültigen Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH entnommen werden.

11 Haftung

Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV.

12 Technische Anschlussbedingung

Es gilt die „Anschlussrichtlinie für das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH“ in der neuesten Fassung. Der vollständige Wortlaut steht im Internet im Downloadbereich als PDF-Dokument zur Verfügung.

13 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

14 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.netze-wf.de abrufbar.

15 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und das dazugehörige Preisblatt treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.